

Amtsblatt der Europäischen Union

C 7



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
11. Januar 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 007/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
2016/C 007/02	Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichtshofs	2
2016/C 007/03	Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs	2
2016/C 007/04	Wahl des Vizepräsidenten des Gerichtshofs	2
2016/C 007/05	Bestimmung des Ersten Generalanwalts	2
2016/C 007/06	Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern	2
2016/C 007/07	Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern	3
2016/C 007/08	Vom Gerichtshof in seiner besonderen Generalversammlung vom 12. Oktober 2015 getroffene Entscheidungen	3
2016/C 007/09	Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper	5
2016/C 007/10	Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist	7

DE

2016/C 007/11	Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist	7
2016/C 007/12	Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichts	7

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 007/13	Rechtssache C-367/15: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 14. Juli 2015 — Stowarzyszenie „Oławska Telewizja Kablowa“ w Oławie/Stowarzyszenie Filmowców Polskich w Warszawie	8
2016/C 007/14	Rechtssache C-535/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 14. Oktober 2015 — Freie und Hansestadt Hamburg gegen Jost Pinckernelle	9
2016/C 007/15	Rechtssache C-540/15: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	9
2016/C 007/16	Rechtssache C-546/15: Klage, eingereicht am 16. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	10
2016/C 007/17	Rechtssache C-549/15: Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Linköping (Schweden) eingereicht am 22. Oktober 2015 — E.ON Biofor Sverige AB/Statens energimyndighet	11
2016/C 007/18	Rechtssache C-557/15: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Republik Malta	11
2016/C 007/19	Rechtssache C-589/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. November 2015 von Alexios Anagnostakis gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. September 2015 in der Rechtssache T-450/12, Anagnostakis/Kommission	12

Gericht

2016/C 007/20	Rechtssache T-74/12: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Mecafer/Kommission (Dumping — Einführen bestimmter Kompressoren mit Ursprung in China — Teilweise Verweigerung der Erstattung entrichteter Antidumpingzölle — Ermittlung des Ausführpreises — Abzug der Antidumpingzölle — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigerklärung)	15
2016/C 007/21	Rechtssache T-76/12: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Nu Air Compressors and Tools/Kommission (Dumping — Einführen bestimmter Kompressoren mit Ursprung in China — Teilweise Verweigerung der Erstattung entrichteter Antidumpingzölle — Ermittlung des Ausführpreises — Abzug der Antidumpingzölle — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigerklärung)	15

2016/C 007/22	Rechtssache T-499/12: Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — HSH Investment Holdings Coinvest-C und HSH Investment Holdings FSO/Kommission (Staatliche Beihilfen — Bankensektor — Umstrukturierung der HSH Nordbank — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter bestimmten Auflagen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde — Nichtigkeitsklage — Keine individuelle Betroffenheit — Minderheitsaktionär des Beihilfeempfängers — Begriff des unterschiedlichen Interesses — Teilweise Unzulässigkeit — Kapitalverwässerung)	16
2016/C 007/23	Rechtssache T-106/13: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Synergy Hellas/Kommission (Schiedsklausel — Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Vorzeitige Kündigung der Verträge — Berechtigtes Vertrauen — Verhältnismäßigkeit — Guter Glaube — Außervertragliche Haftung — Umdeutung der Klage — Nebeneinander von Klagen auf vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatz — Frühwarnsystem [FWS] — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang)	17
2016/C 007/24	Rechtssache T-253/13: Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Orthogen/HABM — Arthrex (IRAP) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke IRAP — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)	18
2016/C 007/25	Rechtssache T-255/13: Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Italien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Direktzahlungen — Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen — Beihilfen für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten — Bedingungen für die Zulassung einer Zahlstelle)	18
2016/C 007/26	Rechtssache T-361/13: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Menelaus/HABM — Garcia Mahiques (VIGOR) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke VIGOR — Ältere Gemeinschafts- und internationale Bildmarken VIGAR — Zulässigkeit von auf CD-ROM vorgelegten Nachweisen der Benutzung — Berücksichtigung von zusätzlichen, nicht fristgerecht vorgelegten Beweisen — Ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen)	19
2016/C 007/27	Rechtssache T-449/13: Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — CEDC International/HABM — Fabryka Wódek Polmos Łañcut (WISENT) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke WISENT — Ältere dreidimensionale nationale Marke ŹUBRÓWKA — Relative Eintragungshindernisse — Ähnlichkeit der Marken — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	20
2016/C 007/28	Rechtssache T-450/13: Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — CEDC International/HABM — Fabryka Wódek Polmos Łañcut (WISENT VODKA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke WISENT VODKA — Ältere dreidimensionale nationale Marke ŹUBRÓWKA — Relative Eintragungshindernisse — Ähnlichkeit der Marken — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	21

2016/C 007/29	Rechtssache T-508/13: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Government of Malaysia/HABM — Vergamini (HALAL MALAYSIA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke HALAL MALAYSIA — Nicht eingetragene ältere Bildmarke HALAL MALAYSIA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Rechte an dem älteren Zeichen, das gemäß dem Recht des Mitgliedstaats vor dem Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke erworben wurde — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Benutzung der älteren Marke als Gütesiegel — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] — Kein „Goodwill“)	21
2016/C 007/30	Rechtssache T-544/13: Urteil des Gerichts vom 11. November 2015 — Dyson/Kommission (Richtlinie 2010/30/EU — Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 665/2013 — Zuständigkeit der Kommission — Gleichbehandlung — Begründungspflicht) .	22
2016/C 007/31	Rechtssache T-550/13: Urteil des Gerichts vom 11. November 2015 — Griechenland/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Angemessene Frist — Keine Schlüsselkontrollen — Extrapolation der Mängelfeststellungen)	23
2016/C 007/32	Rechtssache T-606/13: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Mustang/HABM — Dubek (Mustang) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Mustang — Ältere nationale Wort- bzw. Bildmarken MUSTANG — Keine Gefahr der Beeinträchtigung der Wertschätzung der älteren Marken — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	23
2016/C 007/33	Verbundene Rechtssachen T-424/14 und T-425/14: Urteil des Gerichts vom 13. November 2015 — Client Earth/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Entwurf eines Berichts über die Folgenabschätzung, Bericht über die Folgenabschätzung und Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Begründungspflicht — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse)	24
2016/C 007/34	Verbundene Rechtssachen T-515/14 P und T-516/14 P: Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Alexandrou/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/231/12 — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Begründungspflicht — Zugang zu Dokumenten — Ablehnung des Antrags auf Zugang zu den in den Zulassungstests gestellten Multiple-Choice-Fragen — Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zuständigkeitsbereich des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Art. 270 AEUV — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 90 Abs. 2 des Statuts)	25
2016/C 007/35	Rechtssache T-544/14: Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Société des produits Nestlé/HABM — Terapia (ALETE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ALETE — Ältere nationale Wortmarke ALETA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Aussetzung des Verwaltungsverfahrens — Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	26

2016/C 007/36	Rechtssache T-558/14: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Research Engineering & Manufacturing/HABM — Nedschroef Holding (TRILOBULAR) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke TRILOBULAR — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)	26
2016/C 007/37	Rechtssache T-659/14: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto/HABM — Bruichladdich Distillery (PORT CHARLOTTE) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke PORT CHARLOTTE — Ältere Ursprungsbezeichnungen „Porto“ und „Port“ — Nichtigkeitsgründe — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a sowie Art. 53 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und g und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 118m Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 491/2009)	27
2016/C 007/38	Rechtssache T-813/14: Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Liu/HABM — DSN Marketing (Tasche für tragbare Computer) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form einer Tasche für tragbare Computer — Ältere identische Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Neuheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Offenbarung der älteren Geschmacksmuster vor dem Prioritätstag — Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 6/2002)	28
2016/C 007/39	Rechtssache T-321/15: Urteil des Gerichts vom Urteil vom 10. November 2015 — GSA und SGI/Parlament (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Leistungen im Hinblick auf Brandschutz, Personenhilfe und Außenüberwachung am Standort des Parlaments in Brüssel — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Verpflichtung, eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erteilte vorherige Genehmigung vorzulegen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Grundsatz der Offenheit — Freier Dienstleistungsverkehr)	29
2016/C 007/40	Rechtssache T-576/15: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2015 — VIK/Kommission	29
2016/C 007/41	Rechtssache T-612/15: Klage, eingereicht am 2. November 2015 — Basic Net/HABM (Darstellung dreier vertikaler Streifen)	31
2016/C 007/42	Rechtssache T-613/15: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)	31
2016/C 007/43	Rechtssache T-620/15: Klage, eingereicht am 9. November 2015 — Orthema Service/HABM (Gehen wie auf Wolken)	32
2016/C 007/44	Rechtssache T-622/15: Klage, eingereicht am 9. November 2015 — Deere/HABM (EXHAUST-GARD)	33
2016/C 007/45	Rechtssache T-628/15: Klage, eingereicht am 11. November 2015 — Frame/HABM — Bianca-Moden (Biancaluna)	33

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 007/46	Rechtssache F-26/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. November 2015 — FH/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Einrichtungsbeihilfe — Art. 5 Abs. 2 von Anhang VII des Statuts — Verwendung an einem neuen Dienstort — Art. 5 Abs. 4 letzter Satz von Anhang VII des Statuts — Keine Einrichtungsbeihilfe, wenn der Beamte, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat, am Wohnsitz seiner Familie dienstlich verwendet wird — Notwendigkeit, dass der Beamte am Ort der dienstlichen Verwendung bei seiner Familie Wohnung genommen hat — Tatsächliches Getrenntleben der Ehegatten — Folgen — Unanwendbarkeit von Art. 5 Abs. 4 letzter Satz von Anhang VII des Statuts)	35
2016/C 007/47	Rechtssache F-37/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. November 2015 — van der Spree/Kommission (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst — Art. 6 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts — Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern — Wohnsitzwechsel des Klägers — Wohnsitz der Tochter des Klägers — Nachweis)	36
2016/C 007/48	Rechtssache F-73/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. November 2015 — FH/Europäisches Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Zahlung von Tagegeld — Stillschweigende Ablehnung, gefolgt von der ausdrücklichen Ablehnung — Keine Beschwerde gegen die stillschweigende Ablehnung — Bestätigende Natur der ausdrücklichen Ablehnung — Ausschlusswirkung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	36
2016/C 007/49	Rechtssache F-90/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 17. November 2015 — Ayres de Abreu/EWSA (Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Vertretung durch einen Anwalt — Kläger, der Anwalt ist — Unmöglichkeit der Vertretung des Klägers durch einen Anwalt, der kein Dritter ist)	37
2016/C 007/50	Rechtssache F-135/15: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2015 — ZZ/Kommission	37
2016/C 007/51	Rechtssache F-136/15: Klage, eingereicht am 29. Oktober 2015 — ZZ/Parlament	38
2016/C 007/52	Rechtssache F-139/15: Klage, eingereicht am 3. November 2015 — ZZ/Ausschuss der Regionen . . .	38

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2016/C 007/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 429 vom 21.12.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 414 vom 14.12.2015

ABl. C 406 vom 7.12.2015

ABl. C 398 vom 30.11.2015

ABl. C 389 vom 23.11.2015

ABl. C 381 vom 16.11.2015

ABl. C 371 vom 9.11.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichtshofs

(2016/C 007/02)

Herr Vilaras und Herr Regan, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 16. September 2015 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2021 zu Richtern am Gerichtshof ernannt wurden, haben am 7. Oktober 2015 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Saugmandsgaard Øe, Herr Bobek und Herr Campos Sánchez-Bordona, die mit Beschlüssen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 1. April 2015 ⁽²⁾, 12. Juni 2015 ⁽³⁾ und 16. September 2015 ⁽⁴⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2021 zu Generalanwälten am Gerichtshof ernannt wurde, haben am 7. Oktober 2015 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 11.4.2015, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 18.6.2015, S. 24.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs

(2016/C 007/03)

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2015 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verfahrensordnung Herrn Lenaerts für die Zeit vom 8. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2018 zum Präsidenten des Gerichtshofs gewählt.

Wahl des Vizepräsidenten des Gerichtshofs

(2016/C 007/04)

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2015 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verfahrensordnung Herrn Tizzano für die Zeit vom 8. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2018 zum Vizepräsidenten des Gerichtshofs gewählt.

Bestimmung des Ersten Generalanwalts

(2016/C 007/05)

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 Herrn Wathelet für die Zeit vom 12. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2016 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern

(2016/C 007/06)

In ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2015 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 12. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2016 Herrn Arabadjiev zum Präsidenten der Sechsten Kammer, Frau Toader zur Präsidentin der Siebten Kammer, Herrn Šváby zum Präsidenten der Achten Kammer, Herrn Lycourgos zum Präsidenten der Neunten Kammer und Herrn Biltgen zum Präsidenten der Zehnten Kammer gewählt.

Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern

(2016/C 007/07)

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2015 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 8. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2018 Frau Silva de Lapuerta zur Präsidentin der Ersten Kammer, Herrn Ilešič zum Präsidenten der Zweiten Kammer, Herrn Bay Larsen zum Präsidenten der Dritten Kammer, Herrn von Danwitz zum Präsidenten der Vierten Kammer und Herrn Da Cruz Vilaça zum Präsidenten der Fünften Kammer gewählt.

Vom Gerichtshof in seiner besonderen Generalversammlung vom 12. Oktober 2015 getroffene Entscheidungen

(2016/C 007/08)

Zuteilung der Richter an die Kammern mit fünf Richtern

In seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 hat der Gerichtshof entschieden, die Richter den Kammern mit fünf Richtern wie folgt zuzuteilen:

Erste Kammer

Kammerpräsidentin Silva de Lapuerta,

Richter Bonichot, Arabadjiev, Fernlund, Rodin und Regan.

Zweite Kammer

Kammerpräsident Ilešič,

Richter Rosas, Richterinnen Toader und Prechal, Richter Jarašiūnas.

Dritte Kammer

Kammerpräsident Bay Larsen,

Richter Malenovský, Safjan, Šváby und Vilaras.

Vierte Kammer

Kammerpräsident von Danwitz,

Richter Juhász und Vajda, Richterin Jürimäe, Richter Lycourgos.

Fünfte Kammer

Kammerpräsident Da Cruz Vilaça,

Richter Borg Barthet und Levits, Richterin Berger, Richter Biltgen.

Zuteilung der Richter an die Kammern mit drei Richtern

In seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 hat der Gerichtshof entschieden, die Richter den Kammern mit drei Richtern wie folgt zuzuteilen:

Sechste Kammer

Kammerpräsident Arabadjiev,

Richter Bonichot, Fernlund, Rodin und Regan.

Siebte Kammer

Kammerpräsidentin Toader,

Richter Rosas, Richterin Prechal, Richter Jarašiūnas.

Achte Kammer

Kammerpräsident Šváby,

Richter Malenovský, Safjan und Vilaras.

Neunte Kammer

Kammerpräsident Lycourgos,

Richter Juhász und Vajda, Richterin Jürimäe.

Zehnte Kammer

Kammerpräsident Biltgen,

Richter Borg Barthet und Levits, Richterin Berger.

Zuteilung des Vizepräsidenten an eine Kammer mit fünf Richtern

In seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 hat der Gerichtshof entschieden, den Vizepräsidenten einer Kammer mit fünf Richtern für alle Rechtssachen zuzuteilen, in denen er Berichterstatter ist und die vom Gerichtshof einem solchen Spruchkörper zugewiesen werden.

Der Gerichtshof beschließt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfahrensordnung, Herrn Tizzano für die Zeit vom 12. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2018 der Fünften Kammer zuzuteilen.

Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper

(2016/C 007/09)

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2015 folgende Liste für die Besetzung der Großen Kammer erstellt:

A. Rosas
E. Regan
E. Juhász
M. Vilaras
A. Borg Barthet
C. Lycourgos
M. Malenovský
K. Jürimäe
E. Levits
F. Biltgen
J.-C. Bonichot
S. Rodin
A. Arabadjiev
C. Vajda
C. Toader
C. G. Fernlund
M. Safjan
E. Jarašiūnas
D. Šváby
A. Prechal
M. Berger

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2015 folgende Liste für die Besetzung der Kammern mit fünf Richtern erstellt:

Erste Kammer

J.-C. Bonichot
E. Regan
A. Arabadjiev
S. Rodin
C. G. Fernlund

Zweite Kammer

A. Rosas
E. Jarašiūnas
C. Toader
A. Prechal

Dritte Kammer

M. Malenovský
M. Vilaras
M. Safjan
D. Šváby

Vierte Kammer

E. Juhász
C. Lycourgos
C. Vajda
K. Jürimäe

Fünfte Kammer

A. Borg Barthet
F. Biltgen
E. Levits
M. Berger

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2015 folgende Liste für die Besetzung der Kammern mit drei Richtern erstellt:

Sechste Kammer

J.-C. Bonichot
C. G. Fernlund
S. Rodin
E. Regan

Siebte Kammer

A. Rosas
A. Prechal
E. Jarašiūnas

Achte Kammer

M. Malenovsky

M. Safjan

M. Vilaras

Neunte Kammer

E. Juhász

C. Vajda

K. Jürimäe

Zehnte Kammer

A. Borg Barthet

E. Levits

M. Berger

Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist

(2016/C 007/10)

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Vierte Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 12. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2016 mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist

(2016/C 007/11)

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Fünfte Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 12. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2016 mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichts

(2016/C 007/12)

Herr Forrester, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 16. September 2015 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. August 2019 zum Richter am Gericht ernannt wurde, hat am 7. Oktober 2015 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 22.9.2015, S. 4.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 14. Juli 2015 —
Stowarzyszenie „Oławska Telewizja Kablowa“ w Oławie/Stowarzyszenie Filmowców Polskich w
Warszawie**

(Rechtssache C-367/15)

(2016/C 007/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Stowarzyszenie „Oławska Telewizja Kablowa“ w Oławie

Andere Partei des Verfahrens: Stowarzyszenie Filmowców Polskich w Warszawie

Vorlagefragen

1. Kann Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁽¹⁾ dahin gehend ausgelegt werden, dass ein Berechtigter, dessen Urhebervermögensrechte verletzt wurden, die Wiedergutmachung des ihm zugefügten Schadens nach den allgemeinen Grundsätzen oder — ohne Erforderlichkeit eines Nachweises des Schadens und der Kausalität zwischen dem seine Rechte verletzenden Ereignis und dem Schaden — die Zahlung einer Geldsumme, deren Höhe dem Doppelten und — im Fall einer verschuldeten Verletzung — dem Dreifachen der angemessenen Vergütung entspricht, verlangen kann, wenn Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG vorsieht, dass über den Schadensersatz ein Gericht entscheidet, das die in Art. 13 Abs. 1 Buchst. a genannten Faktoren berücksichtigt und nur alternativ in einigen Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag unter Berücksichtigung der in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie genannten Faktoren festsetzen kann?
2. Ist die Gewährung — auf Antrag einer Partei — eines im Voraus bestimmten Schadensersatzes als Pauschalbetrag in Höhe des Doppelten oder des Dreifachen der angemessenen Vergütung gemäß Art. 13 der Richtlinie angesichts dessen zulässig, dass in ihrem 26. Erwägungsgrund vorgesehen ist, dass mit der Richtlinie nicht die Einführung eines als Strafe angelegten Schadensersatzes bezweckt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 157, S. 45.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am
14. Oktober 2015 — Freie und Hansestadt Hamburg gegen Jost Pinckernelle**

(Rechtssache C-535/15)

(2016/C 007/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Freie und Hansestadt Hamburg

Beklagter: Jost Pinckernelle

Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefrage

Ist Artikel 5 REACH-Verordnung⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass vorbehaltlich der Artikel 6, 7, 21, 23 REACH-Verordnung Stoffe nur dann aus dem Unionsgebiet exportiert werden dürfen, wenn sie nach den einschlägigen Bestimmungen des Titels II der REACH-Verordnung, soweit vorgeschrieben, registriert wurden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396, S. 1, in der durch Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) geänderten Fassung; ABl. L 132, S. 8.

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-540/15)

(2016/C 007/15)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Maria Patakia, Muriel Heller und Klara Talabér-Ritz)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder es jedenfalls unterlassen hat, der Kommission die fraglichen Vorschriften mitzuteilen;

- die Hellenische Republik nach Art. 260 Abs. 3 AEUV zur Zahlung eines Zwangsgelds in Höhe von täglich 29 145,60 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs zu verurteilen;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 betreffe die Energieeffizienz, ändere die Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und hebe die Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG auf (im Folgenden: Richtlinie). Nach Art. 1 der Richtlinie werde mit ihr ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der Union von 20 % bis 2020 erreicht werde, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. In der Richtlinie würden Regeln festgelegt, mit denen Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung und -nutzung entgegenstünden, beseitigt werden sollten; ferner sei die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele bis 2020 vorgesehen.
2. Gemäß Art. 28 der Richtlinie hätten Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie bis zum 5. Juni 2014 und speziellen Verpflichtungen, die bestimmte Artikel betrafen, in denen auf Art. 28 verwiesen werde, bis zu den dort genannten Zeitpunkten nachzukommen, und die von ihnen erlassenen Maßnahmen der Kommission mitzuteilen. Diese Mitteilung sei ein Bestandteil der Pflicht, die Richtlinien der Europäischen Union in innerstaatliches Recht umzusetzen, und der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit. Dies komme auch in Art. 260 Abs. 3 AEUV zum Ausdruck.
3. Die Kommission habe nach Einhaltung des in Art. 258 Abs. 2 AEUV vorgeschriebenen Verwaltungsverfahrens festgestellt, dass die Hellenische Republik die Maßnahmen, die erforderlich seien, um der Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der dort gesetzten Fristen und bis heute nicht umgesetzt oder ihr diese Maßnahmen jedenfalls nicht mitgeteilt habe, und daher beschlossen, vor dem Gerichtshof eine Klage gegen die Hellenische Republik zu erheben, um diesen Verstoß feststellen zu lassen.
4. Ferner beantragt die Kommission nach Art. 260 Abs. 3 AEUV beim Gerichtshof, der Hellenischen Republik ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Die Berechnung des von ihr vorgeschlagenen Zwangsgelds sei gemäß den Kriterien und der Methode erfolgt, die sie in der entsprechenden Mitteilung vom 15. Januar 2011 festgelegt habe.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

Klage, eingereicht am 16. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-546/15)

(2016/C 007/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, M. Heller, E. Sanfrutos Cano, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen bzw. der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;

- der Beklagten gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen, die Zahlung eines Zwangsgeldes in Höhe von 210 078 Euro pro Tag ab dem Tag des Urteils des Gerichtshofs, das eine Verletzung der Verpflichtungen festgestellt hat, aufzuerlegen, zahlbar auf das Eigenmittelkonto der Europäischen Union;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 14. Februar 2014 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 197, S. 38.

Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Linköping (Schweden) eingereicht am 22. Oktober 2015 — E.ON Biofor Sverige AB/Statens energimyndighet

(Rechtssache C-549/15)

(2016/C 007/17)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Förvaltningsrätten i Linköping

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E.ON Biofor Sverige AB

Beklagte: Statens energimyndighet

Vorlagefragen

1. Sind die Begriffe „Massenbilanz“ und „Gemisch“ in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Handel mit Biogas zwischen den Mitgliedstaaten über ein Gasverbundnetz zuzulassen?
2. Falls Frage 1 verneint wird: Ist die fragliche Bestimmung mit Art. 34 AEUV vereinbar, obwohl angenommen werden kann, dass ihre Anwendung handelsbeschränkende Wirkung hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140, S. 16).

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Republik Malta

(Rechtssache C-557/15)

(2016/C 007/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, K. Mifsud-Bonnici)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Buchst. a und e und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Buchst. a und in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie eine abweichende Regelung erlassen hat, die den Lebendfang von sieben Wildfinkenarten (Buchfink *Fringilla coelebs*, Hänfling *Carduelis cannabina*, Stieglitz *Carduelis carduelis*, Grünfink *Carduelis chloris*, Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*, Girlitz *Serinus serinus* und Zeisig *Carduelis spinus*) zulässt;
- der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Jahr 2014 führte Malta eine abweichende Regelung zur Genehmigung des Fangs von sieben Wildfinkenarten ein, mit der für die Jahre 2014 und 2015 Fangzeiten für den Finkenfang zugelassen wurden.

Nach der Richtlinie 2009/147 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Fangen und Halten wildlebender Vogelarten, die — wie die betreffenden Finkenarten — nicht in Anhang II aufgeführt sind, und den wahllosen Fang wildlebender Vogelarten mit Mitteln wie Fangfallen oder Netzen zu verbieten. Jede Abweichung von diesen Verboten muss den strengen Voraussetzungen von Art. 9 der Richtlinie genügen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass Malts abweichende Regelung, die das Fangen von sieben Wildfinkenarten erlaubt, mit Art. 5 Buchst. a und e und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Buchst. a der Richtlinie unvereinbar sei.

Malta habe nicht dargetan, dass die in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine abweichende Regelung erfüllt seien. Erstens habe Malta nicht nachgewiesen, dass es, wie von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie gefordert, keine andere zufriedenstellende Lösung gebe. Zweitens enthalte die abweichende Regelung Malts keine Begründung zum vorgeblichen Fehlen anderer zufriedenstellender Lösungen. Drittens habe Malta nicht nachgewiesen, dass die zugelassene Tätigkeit eine „vernünftige Nutzung“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie darstelle. Viertens habe Malta nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie erfüllt sei, wonach die abweichende Regelung nur „geringe Mengen“ an Vogelarten betreffen dürfe. Fünftens habe Malta nicht dargetan, dass die Genehmigung, wie von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie gefordert, unter „streng überwachten Bedingungen“ gelte.

⁽¹⁾ ABl. L 20, S. 7.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. November 2015 von Alexios Anagnostakis gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. September 2015 in der Rechtssache T-450/12, Anagnostakis/Kommission

(Rechtssache C-589/15 P)

(2016/C 007/19)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Alexios Anagnostakis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Anagnostakis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil T-450/12 über die Klage gegen die Europäische Kommission vom 11. Oktober 2012 auf Nichtigerklärung ihres Beschlusses vom 6. September 2012, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „EINE MILLION UNTERSCHRIFTEN FÜR EIN EUROPA DER SOLIDARITÄT“ abgelehnt wurde, insgesamt aufzuheben;
- der Klage stattzugeben;
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 6. September 2012, mit dem die Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „EINE MILLION UNTERSCHRIFTEN FÜR EIN EUROPA DER SOLIDARITÄT“ abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, diese Initiative ordnungsgemäß zu registrieren, und alle übrigen rechtlich erforderlichen Anordnungen zu treffen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Fehler im Verfahren vor dem Gericht

In dem angefochtenen Urteil sei bei der Prüfung der Klage völlig übersehen worden, dass der Vorschlag für eine Europäische Bürgerinitiative nur den Teil der Staatsschulden betroffen habe, der als „untragbar“ angesehen werde.

In der Begründung des angefochtenen Urteils werde zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Initiative die gesamten Staatsschulden erfasse, ohne weitere Unterscheidung oder Bedingung.

In dieser Hinsicht sei der Gegenstand des Rechtsstreits in dem angefochtenen Urteil nicht korrekt gewürdigt worden.

Das Urteil sei auf der Grundlage einer falschen Beurteilung des Inhalts und der Anträge der Klage ergangen.

2. Verstoß gegen das Unionsrecht durch das Gericht, fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Verträge und des Europarechts

A) In dem angefochtenen Urteil sei in fehlerhafter Auslegung und Anwendung des Unionsrechts festgestellt worden, dass die Art. 122 AEUV und 136 AEUV, auf die sich die Klage gestützt habe, „keine geeignete Rechtsgrundlage für einen etwaigen finanziellen Beistand der Union durch Einführung eines Finanzierungsmechanismus für Mitgliedstaaten darstell[en], die schwerwiegende Finanzierungsprobleme h[ätt]en oder denen solche Probleme droh[t]en“.

Nach Art. 136 AEUV in der durch den Beschluss 2011/199/EU⁽¹⁾ des Europäischen Rates vom 25. März 2011 geänderten Fassung und den Art. 4 Abs. 1 AEUV und 5 Abs. 2 AEUV sei die Befugnis der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro sei, untereinander eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus und finanzieller Unterstützung abzuschließen, unbeschränkt. Die Kommission verfüge über eine begrenzte Einzelermächtigung und es stehe in ihrem Ermessen, die Einrichtung eines solchen Mechanismus nach Art. 352 AEUV als erforderliches Tätigwerden vorzuschlagen, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, nämlich die Stabilität in der Eurozone.

B) In dem angefochtenen Urteil sei in fehlerhafter Auslegung und Anwendung der Verträge und des Unionsrechts festgestellt worden, dass nichts darauf hindeute und nicht nachgewiesen worden sei, dass die Verankerung eines Prinzips der Notlage „die Verstärkung der Koordinierung der Haushaltsdisziplin zum Gegenstand habe oder unter die Grundzüge der Wirtschaftspolitik falle, die der Rat ermächtigt sei, zum Zwecke des reibungslosen Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion auszuarbeiten“.

Bei korrekter Auslegung und Anwendung diene die angestrebte Maßnahme, die Nichtbegleichung untragbarer Schulden im Gegenteil ausschließlich der Stärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten und der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (Art. 136 Abs. 1 AEUV).

- C) In dem angefochtenen Urteil sei in fehlerhafter Auslegung und Anwendung der Verträge und des Unionsrechts ausgeschlossen worden, dass Art. 122 AEUV eine geeignete Rechtsgrundlage für die Verankerung des Prinzips der Notlage in den Rechtsvorschriften der Union darstellen könne.

Nach Art. 352 AEUV sei die Kommission befugt, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, um einem Mitgliedstaat, der ernsthafte Schwierigkeiten habe, die er nicht verschuldet habe, entweder solidarischen Beistand zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 122 Abs. 1 AEUV zuzusichern oder finanziellen Beistand der Union nach Art. 122 Abs. 2 AEUV zu gewähren.

- D) In dem angefochtenen Urteil sei in fehlerhafter Auslegung und Anwendung der Verträge und des Unionsrechts festgestellt worden, dass die Kommission die Begründungspflicht bei Erlass des angefochtenen Beschlusses, mit dem der Antrag auf Registrierung der vorgeschlagenen Europäischen Bürgerinitiative abgelehnt worden sei, eingehalten habe. Die Begründung der Ablehnung im angefochtenen Beschluss sei unvollständig und unrichtig. Sie stehe im Widerspruch zur Pflicht zur vollständigen Begründung nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 211/2011.
- E) In dem angefochtenen Urteil sei in fehlerhafter Auslegung und Anwendung des Unionsrechts behauptet worden, dass das etwaige Bestehen des Prinzips der Notlage als völkerrechtliche Regel nicht als Grundlage für einen Gesetzgebungsvorschlag seitens der Kommission ausreiche. Das Völkerrecht und seine Grundsätze seien Quellen des Unionsrechts. Als solche würden sie ohne weiteres unmittelbar ins Unionsrecht übernommen und angewandt. Die Kommission könne die Anwendung solcher Grundsätze höherrangigen Rechts auch ohne eine besondere Bestimmung in den Verträgen vorschlagen, falls erachtet werden sollte, dass eine solche fehle.
- F) In fehlerhafter Auslegung und Anwendung des Rechts seien dem Rechtsmittelführer mit dem angefochtenen Urteil die der Kommission entstandenen Kosten auferlegt worden. Wäre das Recht entsprechend dem oben Ausgeführten korrekt angewandt worden, wäre der Klage stattgegeben worden und die Kosten wären der Kommission auferlegt worden.

⁽¹⁾ ABl. L 91, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Mecafer/Kommission

(Rechtssache T-74/12) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in China — Teilweise Verweigerung der Erstattung entrichteter Antidumpingzölle — Ermittlung des Ausführpreises — Abzug der Antidumpingzölle — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2016/C 007/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mecafer (Valence, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Stobiecka-Kuik, K. Talabér-Ritz und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2011) 8804 final der Kommission vom 6. Dezember 2011 betreffend Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die für die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China entrichtet wurden, und, falls das Gericht den Beschluss für nichtig erklären sollte, seine Wirkungen aufrecht zu erhalten, bis die Kommission die zur Durchführung des zu erlassenden Urteils des Gerichts erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat

Tenor

1. Art. 1 des Beschlusses C(2011) 8804 final der Kommission vom 6. Dezember 2011 betreffend Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die für die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China entrichtet wurden, wird für nichtig erklärt, soweit Mecafer über die darin genannten Beträge hinaus keine Erstattung unrechtmäßig entrichteter Antidumpingzölle gewährt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Nu Air Compressors and Tools/Kommission

(Rechtssache T-76/12) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in China — Teilweise Verweigerung der Erstattung entrichteter Antidumpingzölle — Ermittlung des Ausführpreises — Abzug der Antidumpingzölle — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2016/C 007/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nu Air Compressors and Tools SpA (Robassomero, Italien) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Stobiecka-Kuik, K. Talabér-Ritz und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigklärung der Beschlüsse C(2011) 8824 final und C(2011) 8812 final der Kommission vom 6. Dezember 2011 betreffend Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die für die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China entrichtet wurden, und, falls das Gericht die Beschlüsse für nichtig erklären sollte, ihre Wirkungen aufrecht zu erhalten, bis die Kommission die zur Durchführung des zu erlassenden Urteils des Gerichts erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat

Tenor

1. Art. 1 der Beschlüsse C(2011) 8824 final und C(2011) 8812 final der Kommission vom 6. Dezember 2011 betreffend Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die für die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China entrichtet wurden, wird für nichtig erklärt, soweit der Nu Air Compressors and Tools SpA über die darin genannten Beträge hinaus keine Erstattung unrechtmäßig entrichteter Antidumpingzölle gewährt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — HSH Investment Holdings Coinvest-C und HSH Investment Holdings FSO/Kommission

(Rechtssache T-499/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bankensektor — Umstrukturierung der HSH Nordbank — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter bestimmten Auflagen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde — Nichtigkeitsklage — Keine individuelle Betroffenheit — Minderheitsaktionär des Beihilfeempfängers — Begriff des unterschiedlichen Interesses — Teilweise Unzulässigkeit — Kapitalverwässerung)

(2016/C 007/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: HSH Investment Holdings Coinvest-C und HSH Investment Holdings FSO (Luxemburg, Luxemburg)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H.-J. Niemeyer, Rechtsanwältin H. Ehlers und Rechtsanwalt C. Kovács)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2012/477/EU vom 20. September 2011 über die Staatliche Beihilfe SA.29338 (C 29/09 [ex N 264/09]) der Bundesrepublik Deutschland an die HSH Nordbank AG (ABl. 2012, L 225, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die HSH Investment Holdings Coinvest-C Sàrl und die HSH Investment Holdings FSO Sàrl tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Synergy Hellas/Kommission**(Rechtssache T-106/13) ⁽¹⁾**

(Schiedsklausel — Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Vorzeitige Kündigung der Verträge — Berechtigtes Vertrauen — Verhältnismäßigkeit — Guter Glaube — Außervertragliche Haftung — Umdeutung der Klage — Nebeneinander von Klagen auf vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatz — Frühwarnsystem [FWS] — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang)

(2016/C 007/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: d.d. Synergy Hellas Anonymi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis (Athen, Griechenland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Angelopoulos und K. Damis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Sauka im Beistand der Rechtsanwälte L. Athanassiou und G. Gerapetritis)

Gegenstand

Klagen auf vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatz im Zusammenhang mit der Durchführung mehrerer Verträge, die die Kommission nach dem Sechsten und Siebten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation mit der Klägerin geschlossen hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die d.d. Synergy Hellas Anonymi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Orthogen/HABM — Arthrex (IRAP)**(Rechtssache T-253/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke IRAP — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 007/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Orthogen AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Finger und S. Krüger)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Walicka, dann A. Schiffko)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Arthrex GmbH (Garching, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Greiffenberg und O. Stöckel)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Februar 2013 (Sache R 382/2012-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Arthrex GmbH und der Orthogen AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Orthogen AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Arthrex GmbH entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-255/13) ⁽¹⁾****(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Direktzahlungen — Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen — Beihilfen für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten — Bedingungen für die Zulassung einer Zahlstelle)**

(2016/C 007/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von B. Tidore und von M. Salvatorelli, avvocati dello Stato)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/123/EU der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 67, S. 20), soweit er pauschale finanzielle Berichtigungen zu den von der Italienischen Republik getätigten Ausgaben enthält

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 22.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Menelaus/HABM — Garcia Mahiques (VIGOR)

(Rechtssache T-361/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke VIGOR — Ältere Gemeinschafts- und internationale Bildmarken VIGAR — Zulässigkeit von auf CD-ROM vorgelegten Nachweisen der Benutzung — Berücksichtigung von zusätzlichen, nicht fristgerecht vorgelegten Beweisen — Ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen)

(2016/C 007/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Menelaus BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Vicente Garcia Mahiques (Jesus Pobre, Spanien) und Felipe Garcia Mahiques (Jesus Pobre) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Pérez Crespo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 23. April 2013 (Sache R 88/2012-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Vicente Garcia Mahiques und Felipe Garcia Mahiques auf der einen und der Menelaus BV auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Menelaus BV trägt neben ihren eigenen Kosten auch die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) sowie die Vicente Garcia Mahiques und Felipe Garcia Mahiques entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — CEDC International/HABM — Fabryka Wódek Polmos Łańcut (WISENT)

(Rechtssache T-449/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke WISENT — Ältere dreidimensionale nationale Marke ZUBRÓWKA — Relative Eintragungshindernisse — Ähnlichkeit der Marken — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 007/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CEDC International sp. z o.o. (Oborniki Wielkopolskie, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siciarek, J. Mrozowski und G. Rząsa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Fabryka Wódek Polmos Łańcut SA (Łańcut, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Gorzkiewicz)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juni 2013 (Sache R 33/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Przedsiębiorstwo Polmos Białystok und der Fabryka Wódek Polmos Łańcut SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 10. Juni 2013 (Sache R 33/2012-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM und die Fabryka Wódek Polmos Łańcut SA tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der CEDC International sp. z o.o..

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 19.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — CEDC International/HABM — Fabryka Wódek Polmos Łańcut (WISENT VODKA)

(Rechtssache T-450/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke WISENT VODKA — Ältere dreidimensionale nationale Marke ŻUBRÓWKA — Relative Eintragungshindernisse — Ähnlichkeit der Marken — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 007/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CEDC International sp. z o.o. (Oborniki Wielkopolskie, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siciarek, J. Mrozowski und G. Rząsa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Fabryka Wódek Polmos Łańcut SA (Łańcut, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Gorzkiewicz)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juni 2013 (Sache R 1734/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Przedsiębiorstwo Polmos Białystok und der Fabryka Wódek Polmos Łańcut SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 10. Juni 2013 (Sache R 1734/2011-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM und die Fabryka Wódek Polmos Łańcut SA tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der CEDC International sp. z o.o..

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 19.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Government of Malaysia/HABM — Vergamini (HALAL MALAYSIA)

(Rechtssache T-508/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke HALAL MALAYSIA — Nicht eingetragene ältere Bildmarke HALAL MALAYSIA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Rechte an dem älteren Zeichen, das gemäß dem Recht des Mitgliedstaats vor dem Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke erworben wurde — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Benutzung der älteren Marke als Gütesiegel — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] — Kein „Goodwill“)

(2016/C 007/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Government of Malaysia (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Volterra, Solicitor, R. Miller, Barrister, sowie Rechtsanwälte V. von Bomhard und T. Heitmann, dann R. Volterra, R. Miller und V. von Bomhard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und N. Bambara)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Paola Vergamini (Castelnuovo di Garfagnana, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Juni 2013 (Sache R 326/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Government of Malaysia und Frau Paola Vergamini

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Government of Malaysia trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 30.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 11. November 2015 — Dyson/Kommission

(Rechtssache T-544/13) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2010/30/EU — Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 665/2013 — Zuständigkeit der Kommission — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)

(2016/C 007/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dyson Ltd (Malmesbury, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: F. Carlin, Barrister, E. Batchelor und M. Healy, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White und K. Herrmann)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchs-kennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dyson Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 11. November 2015 — Griechenland/Kommission**(Rechtssache T-550/13) ⁽¹⁾****(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Angemessene Frist — Keine Schlüsselkontrollen — Extrapolation der Mängelfeststellungen)**

(2016/C 007/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien*Klägerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und A. Vasilopoulou)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, K. Skelly und Rechtsanwalt N. Korogiannakis)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/433/EU der Kommission vom 13. August 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 219, S. 49)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 377 vom 21.12.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Mustang/HABM — Dubek (Mustang)**(Rechtssache T-606/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Mustang — Ältere nationale Wort- bzw. Bildmarken MUSTANG — Keine Gefahr der Beeinträchtigung der Wertschätzung der älteren Marken — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 007/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG (Künzelsau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Völker, dann Rechtsanwälte C. Roos und S. Speckmann)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider und M. Fischer)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Dubek Ltd (Petach Tikva, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Thomas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. September 2013 (Sache R 416/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG und der Dubek Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 8.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 13. November 2015 — Client Earth/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-424/14 und T-425/14) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Entwurf eines Berichts über die Folgenabschätzung, Bericht über die Folgenabschätzung und Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Begründungspflicht — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2016/C 007/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, F. Heringa und J. Wolfhagen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Zum einen Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 1. April 2014, mit dem der Zugang zu einem Bericht über die Folgenabschätzung betreffend einen Entwurf für ein verbindliches Instrument zur Festlegung des strategischen Rahmens von risikobasierten Inspektions- und Überwachungsverfahren im Bereich der Umweltrechtsvorschriften der Europäischen Union sowie zu einer Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung verweigert wird, und zum anderen Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 3. April 2014, mit dem der Zugang zu einem Entwurf eines Bericht über die Folgenabschätzung betreffend den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf mitgliedstaatlicher Ebene im Bereich der Umweltpolitik der Union und zu einer Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung verweigert wird.

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. ClientEarth trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Alexandrou/Kommission**(Verbundene Rechtssachen T-515/14 P und T-516/14 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/231/12 — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Begründungspflicht — Zugang zu Dokumenten — Ablehnung des Antrags auf Zugang zu den in den Zulassungstests gestellten Multiple-Choice-Fragen — Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zuständigkeitsbereich des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Art. 270 AEUV — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 90 Abs. 2 des Statuts)**

(2016/C 007/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Christodoulos Alexandrou (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Gegenstand

Zwei Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014, Alexandrou/Kommission (F-34/13, SlgÖD, EU:F:2014:93 und F-140/12, SlgÖD, EU:F:2014:94), gerichtet auf Aufhebung dieser Urteile

Tenor

1. Das Rechtsmittel in der Rechtssache T-516/14 P wird zurückgewiesen.
2. In der Rechtssache T-515/14 P wird das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Mai 2014, Alexandrou/Kommission (F-34/13), teilweise aufgehoben, soweit darin
 - nicht auf den ersten Klagegrund eingegangen worden ist, soweit mit ihm ein Begründungsmangel in Bezug auf das Vorbringen gerügt wurde, dass es besondere Umstände gerechtfertigt hätten, Herrn Christodoulos Alexandrou Zugang zu den streitigen Fragen zu gewähren;
 - der vierte Klagegrund zurückgewiesen worden ist.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel in der Rechtssache T-515/14 P zurückgewiesen.
4. Die Klage in der Rechtssache F-34/13 wird abgewiesen, soweit sie zum einen auf den Begründungsmangel der angefochtenen Entscheidungen in Bezug auf das Vorbringen von Herrn Alexandrou, besondere Umstände hätten seinen Zugang zu den streitigen Fragen gerechtfertigt, und zum anderen auf den Klagegrund der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, andernfalls des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, gestützt ist.
5. In der Rechtssache T-516/14 P trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
6. In der Rechtssache T-515/14 P trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. November 2015 — Société des produits Nestlé/HABM — Terapia (ALETE)

(Rechtssache T-544/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ALETE — Ältere nationale Wortmarke ALETA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Aussetzung des Verwaltungsverfahrens — Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2016/C 007/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Jaeger-Lenz, Rechtsanwalt A. Lambrecht und Rechtsanwältin S. Cobet-Nüse)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Terapia SA (Cluj-Napoca, Rumänien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Mai 2014 (Sache R 1128/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Terapia SA und der Société des produits Nestlé SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. Mai 2014 (Sache R 1128/2013-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Société des produits Nestlé.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Research Engineering & Manufacturing/HABM — Nedschroef Holding (TRILOBULAR)

(Rechtssache T-558/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke TRILOBULAR — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 007/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Research Engineering & Manufacturing, Inc. (Middletown, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz und G. Hollingworth, Barristers, sowie K. Gilbert und M. Gilbert, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Nedschroef Holding BV (Helmond, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Mai 2014 (Sache R 442/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Nedschroef Holding BV und der Research Engineering & Manufacturing, Inc.

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Research Engineering & Manufacturing, Inc. trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 6.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto/HABM — Bruichladdich Distillery (PORT CHARLOTTE)

(Rechtssache T-659/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke PORT CHARLOTTE — Ältere Ursprungsbezeichnungen „Porto“ und „Port“ — Nichtigkeitsgründe — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a sowie Art. 53 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und g und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 118m Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 491/2009)

(2016/C 007/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP (Peso de Régua, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: Ó. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bruichladdich Distillery Co. Ltd (Argyll, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Harvard Duclos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Juli 2014 (Sache R 946/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP und der Bruichladdich Distillery Co. Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 8. Juli 2014 (Sache R 946/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP und der Bruichladdich Distillery Co. Ltd wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.
4. Die Bruichladdich Distillery trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 3.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Liu/HABM — DSN Marketing (Tasche für tragbare Computer)

(Rechtssache T-813/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form einer Tasche für tragbare Computer — Ältere identische Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Neuheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Offenbarung der älteren Geschmacksmuster vor dem Prioritätstag — Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2016/C 007/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Min Liu (Guangzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte R. Bailly, S. Zhang und Y. Zhang, dann Rechtsanwalt Y. Zhang)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: DSN Marketing Ltd (Crawley, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Oktober 2014 (Sache R 1864/2013-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der DSN Marketing Ltd und Herrn Min Liu

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Min Liu trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

Urteil des Gerichts vom Urteil vom 10. November 2015 — GSA und SGI/Parlament**(Rechtssache T-321/15) ⁽¹⁾****(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Leistungen im Hinblick auf Brandschutz, Personenhilfe und Außenüberwachung am Standort des Parlaments in Brüssel — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Verpflichtung, eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erteilte vorherige Genehmigung vorzulegen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Grundsatz der Offenheit — Freier Dienstleistungsverkehr)**

(2016/C 007/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Gruppo Servizi Associati SpA (GSA) (Rom, Italien) und Security Guardian's Institute (SGI) (Louvain-la-Neuve, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. van Nuffel d'Heynsbroeck)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: P. López-Carceller und B. Simon)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen des Parlaments, die in dem Schreiben vom 12. Juni 2015 enthalten waren, mit dem das Parlament die Klägerinnen zum einen über die Ablehnung des Angebots, das sie im Rahmen des offenen Ausschreibungsverfahrens EP/DGSAFE/UIB/SER/2014-014 über Leistungen im Hinblick auf Brandschutz, Personenhilfe (Bereich 1) und Außenüberwachung (Bereich 2) am Standort des Parlaments in Brüssel (ABl. 2014/S 246-433095) abgegeben hatten, und zum anderen über die Vergabe des Auftrags, der Gegenstand dieser Ausschreibung ist, an einen anderen Bieter informiert hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gruppo Servizi Associati SpA (GSA) und das Security Guardian's Institute (SGI) tragen die Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2015.

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2015 — VIK/Kommission**(Rechtssache T-576/15)**

(2016/C 007/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Kahle)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. November 2014 in dem Verfahren „Staatliche Beihilfe SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) — Deutschland, Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen“ C(2014)8786 final, veröffentlicht im Amtsblatt (ABl. L 250, S. 122 vom 25. September 2015) insoweit gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären, als

- die Beklagte in Art. 1 und Art. 3 Ziffer 1 des Beschlusses die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Begrenzung der EEG-Umlage nach dem EEG 2012 als eine neue Beihilfe qualifiziert und
- die Beklagte in Art. 2, Art. 3 Ziffer 2, Art. 6 und Art. 7 die Unvereinbarkeit der besonderen Ausgleichsregelung mit dem Binnenmarkt feststellt und die Rückforderung der Beihilfe anordnet;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keine Begünstigung

Der Kläger macht geltend, dass die besondere Ausgleichsregelung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle, da den stromintensiven Unternehmen mit der Begrenzung der EEG-Umlage kein Vorteil gewährt werde.

2. Zweiter Klagegrund: Keine Selektivität

Der Kläger macht des Weiteren geltend, dass die besondere Ausgleichsregelung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle, da es an der Voraussetzung der Selektivität fehle. Die stromintensiven Unternehmen würden nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigt, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden. Ferner sei die Begrenzung der EEG-Umlage aus der Natur und dem inneren Aufbau der Regelung gerechtfertigt.

3. Dritter Klagegrund: Keine Staatlichkeit der Mittel

An dieser Stelle wird vorgetragen, dass weder das bundesweite Ausgleichssystem noch die besondere Ausgleichsregelung des EEG 2012 eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV enthielten, da es an einer Belastung staatlicher Mittel fehle.

4. Vierter Klagegrund: Keine Wettbewerbsbeeinträchtigung

Der Kläger führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Begrenzung der EEG-Umlage lediglich dazu diene, einen Wettbewerbsnachteil auszugleichen, den die strom-/energieintensiven Unternehmen gegenüber den Unternehmensbranchen in anderen Ländern aufgrund der Zahlung der EEG-Umlage zu tragen haben.

5. Fünfter Klagegrund: Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt

Der Kläger macht geltend, dass wenn die Begrenzung der EEG-Umlage als Beihilfe eingestuft werden sollte, sie mit dem gemeinsamen Markt vereinbar wäre. Die Begrenzung verfälsche nicht den Wettbewerb, vielmehr werde hierdurch ein Wettbewerbsnachteil für die betroffenen Unternehmen ausgeglichen.

6. Sechster Klagegrund: Keine neue Beihilfe

Der Kläger macht ferner geltend, dass soweit das Gericht die besondere Ausgleichsregelung als Beihilfe qualifiziere, es sich um eine bestehende Beihilfe handle, auf die das Verfahren nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ nicht anwendbar sei.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.

Der Kläger trägt an dieser Stelle vor, dass mit der Genehmigung des EEG 2000 die Beklagte ein schützenswertes Vertrauen geschaffen habe, welches mit der abschließenden Entscheidung verletzt werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. November 2015 — Basic Net/HABM (Darstellung dreier vertikaler Streifen)**(Rechtssache T-612/15)**

(2016/C 007/41)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Basic Net SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sindico)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke „Darstellung dreier vertikaler Streifen“ — Anmeldung Nr. 12 880 481*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. August 2015 in der Sache R 2845/2014-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage der in der vorliegenden Klage enthaltenen Argumente sowie der in den ersten beiden Instanzen vorgelegten Beweise und Unterlagen abzuändern und ohne weitere Zurückverweisung die Anmeldung der Marke Nr. 012880481 zu bewilligen, da die angefochtene Entscheidung mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und 75 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und subsidiär gegen jene des Art. 7 Abs. 3 behaftet ist;

hilfsweise:

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- die dem HABM aufzuerlegenden Kosten zu bestimmen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)**(Rechtssache T-613/15)**

(2016/C 007/42)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien***Klägerinnen:* European Dynamics Luxembourg u. a. (Luxemburg, Luxemburg), Evropaiki Dinamiki — Proigmena Sistimata Tilepikoinonion Plioforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland), European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Sfyri)

Beklagte: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Ausschreibung Nr. 2015/S 162-295659 der Europäischen Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Ausgabe S 162 des Amtsblatts der Europäischen Union vom 22. August 2015 veröffentlicht worden ist, für nichtig zu erklären;
- Frontex zu verpflichten, den Schaden zu ersetzen, der den Klägerinnen durch den Verlust der Chance auf den Zuschlag des Auftrags entstanden ist und den sie nach billigem Ermessen auf 85 000 Euro schätzen, oder einen anderen vom Gericht festgesetzten Betrag, zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils, und
- die Europäische Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verurteilen, sämtliche den Klägerinnen entstandenen Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, dass die angefochtene Vergabebekanntmachung nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären sei, da sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot, die für öffentliche Aufträge gälten, und gegen Art. 102 Abs. 1 der Verordnung Nr. 966/2012⁽¹⁾ (Haushaltsordnung) sowie die Art. 147 Abs. 1 und 147 der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012⁽²⁾ verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. November 2015 — Orthema Service/HABM (Gehen wie auf Wolken)

(Rechtssache T-620/15)

(2016/C 007/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Orthema Service GmbH (Rotkreuz, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: M. Gail, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Gehen wie auf Wolken“ — Anmeldung Nr. 13 121 868

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 1. September 2015 in der Sache R 404/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben;
- das HABM trägt die Kosten des Verfahrens.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. November 2015 — Deere/HABM (EXHAUST-GARD)**(Rechtssache T-622/15)**

(2016/C 007/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Deere & Company (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: N. Weber und T. Heitmann, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „EXHAUST-GARD“ — Anmeldung Nr. 11 747 409

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2015 in der Sache R 196/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;

Klage, eingereicht am 11. November 2015 — Frame/HABM — Bianca-Moden (Biancaluna)**(Rechtssache T-628/15)**

(2016/C 007/45)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Frame Srl (San Giuseppe Vesuviano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Borghese, R. Giordano, E. Montelione)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bianca-Moden GmbH & Co. KG (Ochtrup, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „BiancalunA“ — Anmeldung Nr. 11 246 204.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 7. August 2015 in der Sache R 2720/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben; und/oder
- die Sache zur ordnungsgemäßen Prüfung der Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Bianca-Moden GmbH & Co. KG vorgelegten Benutzungsnachweise an das HABM zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer und dieses Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung dahin zu ändern, dass die Eintragung folgende Waren der Klasse 25 erfasst: Unterwäsche, Schlafanzüge, T-Shirts, Slips, Unterhosen.

Angeführte Klagegründe

- Unzutreffende Auslegung der Verordnung Nr. 207/2009 durch die Auswahl nur eines älteren Rechts;
 - unzutreffende Auslegung der Verordnung Nr. 207/2009 bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den zu vergleichenden Zeichen.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. November 2015 — FH/
Parlament

(Rechtssache F-26/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Einrichtungsbeihilfe — Art. 5 Abs. 2 von Anhang VII des Statuts — Verwendung an einem neuen Dienstort — Art. 5 Abs. 4 letzter Satz von Anhang VII des Statuts — Keine Einrichtungsbeihilfe, wenn der Beamte, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat, am Wohnsitz seiner Familie dienstlich verwendet wird — Notwendigkeit, dass der Beamte am Ort der dienstlichen Verwendung bei seiner Familie Wohnung genommen hat — Tatsächliches Getrenntleben der Ehegatten — Folgen — Unanwendbarkeit von Art. 5 Abs. 4 letzter Satz von Anhang VII des Statuts)

(2016/C 007/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado Garcé-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und N. Chemaï)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Antrag des Klägers abzulehnen, ihm nach seinem Umzug aus dem Jemen nach Brüssel, wo seine Gattin wohnt, von der er getrennt lebt, Einrichtungsbeihilfe zu zahlen, und auf Verurteilung des Beklagten, dem Kläger die Einrichtungsbeihilfe zuzüglich Zinsen zu zahlen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 15. April 2014, mit der das Europäische Parlament den von FH gestellten Antrag auf Einrichtungsbeihilfe abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an FH für die ihm zustehende Einrichtungsbeihilfe einen Betrag in Höhe eines Monatsgrundgehalts nebst Verzugszinsen ab dem 11. Februar 2014 bis zur tatsächlichen Zahlung in Höhe des während des betreffenden Zeitraums von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkte zu zahlen.
3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die FH entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 127 vom 20.4.2015, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. November 2015 — van der Spree/Kommission

(Rechtssache F-37/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst — Art. 6 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts — Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern — Wohnsitzwechsel des Klägers — Wohnsitz der Tochter des Klägers — Nachweis)

(2016/C 007/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Daniel van der Spree (Eischoll, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und T. S. Bohr)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers, ihm die doppelte Wiedereinrichtungsbeihilfe infolge seines Umzugs in die Schweiz zu zahlen, zurückgewiesen wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr van der Spree trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015, S. 26.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. November 2015 — FH/ Europäisches Parlament

(Rechtssache F-73/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Zahlung von Tagegeld — Stillschweigende Ablehnung, gefolgt von der ausdrücklichen Ablehnung — Keine Beschwerde gegen die stillschweigende Ablehnung — Bestätigende Natur der ausdrücklichen Ablehnung — Ausschlusswirkung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2016/C 007/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und N. Chemaï)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, dem Kläger nach seiner Versetzung von der Kommission, wo er der Delegation der EU im Jemen angehörte, in das Europäische Parlament in Brüssel kein Tagegeld zu gewähren

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und die FH entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015, S. 50.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 17. November 2015 —
Ayres de Abreu/EWSA****(Rechtssache F-90/15)****(Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Vertretung durch einen Anwalt — Kläger, der
Anwalt ist — Unmöglichkeit der Vertretung des Klägers durch einen Anwalt, der kein Dritter ist)**

(2016/C 007/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Antonio Ayres de Abreu (Cascais, Portugal)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in den Ruhestand zu versetzen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Ayres de Abreu trägt seine eigenen Kosten.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-135/15)**

(2016/C 007/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Sahki)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AST/130/14, den Kläger nicht zur Prüfung zuzulassen, weil er nicht über den erforderlichen Bildungsabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren verfüge

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die im Namen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) ergangene streitige Entscheidung vom 16. Juni 2014, die auf die Bewerbung vom 1. April 2014 hin erging, aufzuheben;

- die im Namen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des EPSO-Auswahlverfahrens ergangene Überprüfungsentscheidung vom 4. Dezember 2014, die auf den Antrag auf Überprüfung vom 16. Juni 2014 hin erging, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. Juli 2015 über die Zurückweisung der Beschwerde, die auf die Beschwerde vom 3. März 2015 mit dem Aktenzeichen R/10/15 hin erging, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 29. Oktober 2015 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-136/15)

(2016/C 007/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, hinsichtlich des Bezugs der Erziehungszulage durch die Klägerin den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, und der Entscheidung, die Beträge zurückzufordern, die der Klägerin in diesem Zusammenhang ohne rechtlichen Grund gezahlt worden sein sollen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtenen Entscheidungen und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. November 2015 — ZZ/Ausschuss der Regionen

(Rechtssache F-139/15)

(2016/C 007/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Ausschuss der Regionen der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses der Regionen, mit der dieser die Anerkennung der Berufsbedingtheit der Dienstunfähigkeit des Klägers verweigert hat, sowie auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die am 6. Januar 2015 bekannt gegebene Entscheidung des Präsidiums des Ausschusses der Regionen vom 2. Dezember 2014 aufzuheben, soweit darin die Schlussfolgerungen des Invaliditätsausschusses bestätigt und damit die Anerkennung der Berufsbedingtheit der Dienstunfähigkeit des Klägers im Sinne von Art. 78 Abs. 5 des Statuts verweigert wurde;
 - die am 27. Juli 2015 bekannt gegebene Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 24. Juli 2015, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - den Ausschuss der Regionen zur Zahlung von 25 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen;
 - dem Ausschuss der Regionen die gesamten Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE